

769/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossinnen haben am 16. Mai 2000 unter der Nr. 790/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bestellung von Regierungsbeauftragten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 sowie 8 bis 11:

Durch Beschluss des Ministerrates vom 15. Februar 2000 wurde der Bundeskanzler ermächtigt, Dr. Maria SCHAUMAYER zur „Beauftragten der Bundesregierung zur Führung von Verhandlungen zwecks Regelung der Frage der Zwangsarbeiter auf dem Gebiet des heutigen Österreich zu bestellen“.

Durch Beschluss des Ministerrates vom 14. März 2000 wurde die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten ermächtigt, „Vizekanzler a.D. Dr. Erhard BUSEK zum Beauftragten der Bundesregierung für Fragen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung zu bestellen“.

Derzeit sind keine weiteren Ernennungen von Regierungsbeauftragten geplant. Zur rechtlichen Stellung der genannten Regierungsbeauftragten ist festzuhalten, daß diese im Lichte der Art. 69 und 77 Bundes - Verfassungsgesetz lediglich unterstützen - de Tätigkeiten, wie etwa Beratungstätigkeiten, entfalten können, daß ihre Tätigkeit jedoch nicht die zuständigen Bundesminister bzw. die Bundesregierung zu binden vermag. Mit der Führung der obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes sind ge - mäß Art. 69 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz - soweit diese nicht dem Bundesprä - sidenten übertragen sind - der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bun - desminister betraut. Dabei hat sich das jeweilige Mitglied der Bundesregierung des

ihm unterstellten Bundesministeriums zu bedienen (Art. 77 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz). Eine Bindung oberster Organe der Vollziehung (Art. 19 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz) an Willenserklärung anderer Stellen ist - von verfassungsrechtlich vorgesehenen Fällen abgesehen - verfassungsrechtlich unzulässig (vergleiche VfSlg. 2332/1952, 6913/1971, 12.183/1989, 12.472/1990, 12.843/1991).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, daß auch die sogenannten Regierungsbeauftragten die einzelnen Bundesminister bzw. die Bundesregierung rechtlich nicht präjudizieren können. Ihre im Rahmen ihrer unterstützenden Tätigkeit gesetzten Handlungen fallen in den Verantwortungsbereich der sachlich zuständigen Mitglieder der Bundesregierung. Der Aufgaben - und Verantwortungsbereich der einzelnen Bundesminister bzw. der Bundesregierung bleibt durch die Tätigkeit der Regierungsbeauftragten unberührt. Dies gilt auch für die Verhandlung von Staatsverträgen und sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarungen, die gemäß Art. 65 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz grundsätzlich dem Bundespräsidenten obliegt, der jedoch zum Abschluß bestimmter Kategorien von Staatsverträgen die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesminister, nicht jedoch andere Stellen, ermächtigen kann. Die Bestellung von Regierungsbeauftragten vermag auch nichts an der Verantwortlichkeit der Bundesregierung bzw. der einzelnen Bundesminister gegenüber dem Nationalrat zu ändern. Über die Tätigkeit der Regierungsbeauftragten wird von den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung im Rahmen der von der Geschäftsordnung des Nationalrates gebotenen Möglichkeiten weiterhin berichtet werden.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Selbstverständlich ist ausschließlich die hohe Qualifikation und nicht die Parteizugehörigkeit Voraussetzung für die Ernennung zum Regierungsbeauftragten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Ernennung von Regierungsbeauftragten dient nicht der Entlastung einzelner Regierungsmitglieder sondern der optimalen und effizienten Bewältigung von konkreten und komplexen Sachverhalten.

Bis Anfang Juni dieses Jahres sind für EDV - Anbindung, sonstige Administrativleistungen, Dienstreisen sowie für Tagungen (insbesondere Versöhnungs/Rechtsfriedenskonferenz) Kosten im Gesamtumfang von rund 700.000,- Schilling angefallen.

Bezüglich des Aufwandes des Regierungsbeauftragten Dr. Erhard BUSEK verweise ich auf das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.